

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 25. März 1971**



**1647. Baulinien.** Am 15. Mai 1970 ersuchte der Gemeinderat Oetwil an der Limmat um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Februar 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der Poststrasse III. Kl. zwischen der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der alten Landstrasse III. Kl.,
- b) der alten Landstrasse III. Kl. zwischen der Poststrasse III. Kl. und dem Grundstück Kat.-Nr. 4358 und
- c) am Rebweg mit Fusswegverbindung zwischen der alten Landstrasse III. Kl. und dem Kehrplatz sowie einer Stichstrasse zwischen Kehrplatz und der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2.

Am 20. Februar 1970 wurden die betroffenen Grundeigentümer über die vorgesehene Festsetzung von Baulinien schriftlich informiert. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 24. Februar und am 10. März 1970. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Mai 1970 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Notwendigkeit der vorliegenden Baulinien an den eingangs erwähnten Strassen ist gegeben, da im Gebiet Farbhalden nördlich der alten Landstrasse III. Kl. bzw. nordwestlich des Rebweges ein Quartierplan zur Genehmigung vorliegt. Da die zitierten Strassen als öffentliche Strassen ausgeschieden sind und der Rebweg gleichzeitig als Abgrenzung des Quartierplans Farbhalden und desjenigen südöstlich des Rebweges (Obere Halde) dient, können die entsprechenden Baulinien nicht im Quartierplanverfahren festgesetzt werden.

a) die Poststrasse III. Kl. weist nur eine Länge von 70 m auf. Sie verbindet die alte Landstrasse III. Kl. mit der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartiersammelstrasse auf. Der Baulinienabstand von 22 m genügt den Anforderungen dieser Strasse. Dieser Abstand entspricht der Bedeutung der Poststrasse III. Kl. und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 10,5 m Vorgartentiefen von 7 m bzw. 4,5 m. Bei der Einmündung in die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 schliessen die Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss wird die nordöstliche Baulinie der Limmattalstrasse auf einer Länge von 11 m aufgehoben. Die östliche Baulinie der Poststrasse III. Kl. muss bis zum Anschluss an die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 914/1958 genehmigte nordöstliche Baulinie der Limmattalstrasse auf einer Länge von 16,5 m verlängert werden.

b) Die alte Landstrasse III. Kl. weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf, führt von der Einmündung der Poststrasse III. Kl. bis zum Grundstück Kat.-Nr. 4358 und endet in einer Sackgasse. Mit Rücksicht auf die bestehenden Bauten wurde der Baulinienabstand auf 18 m festgelegt. Dieser Abstand, der jedoch den Minimalabstand von Quartierstrassen unterschreitet, entspricht der Bedeutung

Oetwil a/d. L.

dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7 m Vorgartentiefen von 5,5 m. Die südwestliche Baulinie schliesst auf der Höhe des Grundstücks Kat.-Nr. 478, die nordwestliche Baulinie auf der Höhe des Grundstücks Kat.-Nr. 4358 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigte nordöstliche Baulinie der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an. Durch diesen Anschluss wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigte nordöstliche Baulinie der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 auf einer Länge von 111 m geöffnet.

c) Der Rebweg III. Kl. ist im oberen Teil auf einer Länge von 52 m als Stichstrasse ausgebaut und weist den Charakter einer Quartierstrasse auf. Zwischen dem Kehrplatz und der alten Landstrasse III. Kl. dient der Rebweg als eigentliche Fusswegverbindung. Der Baulinienabstand von 14 m genügt für eine Fussgänger Verbindung und gewährleistet bei einem Gehweg von 1 m Breite Vorgartentiefen von 6,5 m. Der Baulinienabstand im oberen Teilstück, vom Kehrplatz bis zur Einmündung in die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2, von 18 m bzw. 24 m (Kehrplatz) entspricht der Bedeutung dieser Stichstrasse. Die südöstliche Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 701/1968 genehmigte südwestliche Baulinie der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 an. Im Bereich der Einmündung des Rebweges III. Kl. in die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 701/1968 genehmigte Baulinie auf einer Länge von 13 m aufgehoben. Bei der Einmündung des Fussweges in die alte Landstrasse III. Kl. schliessen die Baulinien an die nordöstlich projektierte Baulinie der alten Landstrasse III. Kl. an.

Da die zitierten Strassen bereits ausgebaut sind und bei einer allfälligen Verbreiterung das bestehende Niveau beibehalten wird, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil an der Limmat vom 17. Februar 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der Poststrasse III. Kl. zwischen der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der alten Landstrasse III. Kl. unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigten nordöstlichen Baulinie der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 auf einer Länge von 11 m;
- b) der alten Landstrasse III. Kl. zwischen der Einmündung der Poststrasse III. Kl. und dem Grundstück Kat.-Nr. 4358 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigten nordöstlichen Baulinie der Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 auf einer Länge von 111 m und
- c) am Rebweg III. Kl. zwischen der alten Landstrasse III. Kl. und der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 701/1968 genehmigten südwestlichen Baulinie der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 auf einer Länge von 13 m

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil an der Limmat unter Rücksendung von drei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**